

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Juni 2012	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 12	Verordnung über den Lärmschutz aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2012..... <i>FFN 310-112</i>	154
30. 5. 12	Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung..... <i>Ändert FFN 85-71</i>	155

**Verordnung
über den Lärmschutz aus Anlass der Fußball Europameisterschaft 2012*)**

Vom 21. Mai 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

1. bei öffentlichen Direktübertragungen von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2012 im Freien (öffentliche Übertragungen)
 - a) in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen,
 - b) durch das Fernsehen und den Hörfunk,
2. bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aus Anlass der Fußball Europameisterschaft 2012 in Anlagen nach Nr. 1 Buchst. a (sonstige öffentliche Veranstaltungen),
3. beim Betrieb von Gaststätten.

§ 2

Öffentliche Übertragungen

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. a sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), auch unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 bis 7, § 3

sowie § 5 Abs. 1, 2 und 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung entsprechend. Bei der Festsetzung von Betriebszeiten entsprechend § 5 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind der Schutz der Nachbarschaft und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Übertragungen gegeneinander abzuwägen.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. b gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit auf 1.00 Uhr festgelegt wird und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen sind.

§ 3

Sonstige öffentliche Veranstaltungen

In den Fällen des § 1 Nr. 2 gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird. Die zeitlichen Einschränkungen für seltene Ereignisse durch Nr. 7.2 Satz 1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gelten nicht.

§ 4

Betrieb von Gaststätten

In den Fällen des § 1 Nr. 3 gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 2. Juli 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Puttrich

**Verordnung
zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung*)
Vom 30. Mai 2012**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7 und 8 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „(BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Kanälen“ ein Komma und die Wörter „in denen gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, für das nach der Abwasserverordnung keine Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuleitungskanäle zu öffentlichen Kanälen, in denen ausschließlich häusliches Abwasser nach Anhang 1 Teil A Nr. 1 der Abwasserverordnung, Niederschlagswasser oder häusliches Abwasser gemeinsam mit Niederschlagswasser abgeleitet wird.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 1“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1, 2 und 5“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird Nr. 7 der Tabelle einschließlich der Fußnote 2 aufgehoben.
 - bb) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
 - c) Nr. 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Angaben zu Abwasserkanälen und -leitungen nach Nr. 3 Abs. 1:
 - a) Kanalart, Kanallänge,
 - b) Lage in Schutzzone,
 - c) maßgebliches Intervall der Zustandserfassung,
 2. Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen nach Nr. 3 Abs. 1:
 - a) Beginn des Wiederholungszeitraums,
 - b) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken,
 - c) Einstufung der Schäden,
 - d) noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 2012

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) Ändert FFN 85-71

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2011 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2009 | <input type="radio"/> Jahrgang 2010 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2011 | |

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.